

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00158**

## **vom 24. März 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-03-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2015.00158](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2015.00158)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00158 du 24 mars 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00158 del 24 marzo 2016

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Für die Umschreibung des Prozessthemas ist nach den Regeln über den Anfechtungs- und Streitgegenstand zu verfahren. Streitgegenstand im System der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsverhältnis, welches – im Rahmen des durch die Verfügung bestimmten Anfechtungsgegenstandes – den aufgrund der Beschwerdebegehren effektiv angefochtenen Verfügungsgegenstand bildet. Anfechtungsgegenstand und Streitgegenstand sind identisch, wenn die Verfügung insgesamt angefochten wird. Bezieht sich demgegenüber die Beschwerde nur auf einzelne der durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisse, gehören die nicht beanstandeten Rechtsverhältnisse zwar wohl zum Anfechtungs-, nicht aber zum Streitgegenstand. Die begriffliche Unterscheidung von Streit- und Anfechtungsgegenstand erfolgt demnach auf der Ebene von Rechtsverhältnissen (BGE 130 V 501 E. 1.1 S. 502; 125 V 413 E. 2 S. 415 mit Hinweisen).

#### **E. 1.2**

Die Beschwerde vom 3. September 2015 bezieht sich ausschliesslich auf die Frage des Rentenanspruchs und enthält denn auch weder einen Antrag betreffend Integritätsentschädigung

noch weitere Ausführungen dazu. Der Anspruch des Beschwerdeführers auf Integritätsentschädigung gehört mithin nicht zum Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens, weshalb der Einspracheentscheid vom

7. August 2015 bezüglich Integritätsentschädigung in Rechtskraft erwachsen ist.

Strittig und zu prüfen ist indes, ob der Beschwerdeführer ab dem 1. Juli 2014 Anspruch auf eine höhere Invalidenrente als eine solche bei einem Invaliditätsgrad von 13 % hat. 2. 2. 1

Nach Art. 10 Abs.

1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) hat die versicherte Person Anspruch auf die zweckmässige Behandlung ihrer Unfallfolgen. Ist sie infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig, so steht ihr gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG ein Taggeld zu. Wird sie infolge des Unfalles zu mindestens 10 % ( Art.

#### **E. 1.3**

Im Jahr 2010 stürzte der Versicherte seinen Angaben zufolge erneut von der Leiter und verletzte sich am Knie und Oberschenkel (vgl. Urk. 7/93 S. 2). Sodann stürzte er am 17. Juni 2012 mit dem Fahrrad und zog sich eine Quetschwunde am Unterarm links, eine Handgelenkskontusion links, eine Schürfwunde am Knie rechts, eine Schürfwunde am Ellbogen rechts sowie eine Schürfwunde am 5. Finger der rechten Hand zu. In der Folge

wurde an der linken Hand eine kleine Knochenabsprengung festgestellt (vgl. Urk. 7/17 S. 1, Urk. 7/87 S. 1, Urk. 7/100 S. 3).

#### **E. 1.4**

). Unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung (vgl. oben) entspräche dies einem hypothetischen Einkommen 2014 von Fr. 75'685.--. Es ist daher der Bruttomonatslohn gemäss LSE 2012 TA1 Ziff. 41-43 (Baugewerbe)

des Kompetenzniveaus 2/Männer von Fr.

5'874.-- heranzuziehen. Bei der betriebsüblichen Arbeitszeit im Baugewerbe 2014 von 41.5 Stunden und unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung (vgl. oben) resultiert ein hypothetisches Valideneinkommen 2014 von Fr. 73'922.--. 5.4.2

Da dem Beschwerdeführer gemäss Dr. F.\_\_\_\_ die Tätigkeit als Maler/Gipsler nicht mehr zumutbar ist, er eine Verweisungstätigkeit aber noch ganztags ausführen kann (E. 3), ist hinsichtlich Invalideneinkommen auf den Tabellenlohn LSE 2012 TA1 „Total“ des Kompetenzniveaus 1/Männer von Fr. 5'210.-- abzustellen. Unter Berücksichtigung der betriebsüblichen Arbeitszeit 2014 von 41.7 Stunden sowie bereinigt um die Nominallohnentwicklung (für Männer; 2012: 2188, 2014: 2220 [Tabellen Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen (T 03.02.03.01.04.01) sowie T 39 Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne, 1976-2014 des BFS]) ergibt dies ein hypothetisches Invalideneinkommen 2014 von Fr. 66'130.--. Ein Abzug vom Tabellenlohn (vgl. hierzu BGE 126 V 75) wegen des Alters des Beschwerdeführers ist nicht vorzunehmen (vgl. E. 5.3 vorstehend). Ebenso wenig rechtfertigt sich ein sogenannter leidensbedingter Abzug beziehungsweise ein Abzug vom Tabellenlohn, weil der Beschwerdeführer seit ca. 1988 als Selbständiger werben der respektive für die von ihm beherrschte GmbH tätig war, da davon auszugehen ist, dass der ausgeglichene Arbeitsmarkt ein breites Spektrum an zumutbaren Beschäftigungen anbietet, welche das von Dr. F.\_\_\_\_ umschriebene Tätigkeitsprofil (E. 3) erfüllen, und dem Beschwerdeführer ein Wechsel in eine unselbständige Tätigkeit ohne weiteres zumutbar ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_386/2012 vom 18. September 2012 E. 5.2 mit Hinweis; ZAK 1970 S.

343). 5.4.3

Beim Einkommensvergleich (Valideneinkommen 2014: Fr. 73'922.--; Invalideneinkommen 2014: Fr. 66'130.--) resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr.

7'792.-- beziehungsweise ein Invaliditätsgrad von gerundet 11% (10,54%). Auf eine Anpassung der Invalidenrente zu Ungunsten des Beschwerdeführers ist aber zu verzichten, zumal das Valideneinkommen vorliegend anhand von Tabellenlöhnen bestimmt werden musste und sich unter Berücksichtigung des vom

Beschwerdeführer im Jahr 2010 erzielten Einkommens von Fr.

73'624.-- beziehungsweise eines hypothetischen Einkommens 2014 von Fr. 75'685.-- beim Einkommensvergleich (Valideneinkommen 2014: Fr. 75'685.--; Invalideneinkommen 2014: Fr. 66'130.--) ein Invaliditätsgrad von 13% (12,62%) ergibt, von welchem denn auch die Beschwerdegegnerin ausgeht. 6.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde

wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Schweizerische Unfallversicherungsanstalt  
- Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthal ten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber HurstHübscher

#### **E. 1.10**

Nominall ohnindex , 2011-2014 des BFS ] ) – ein hypo thetisches Valideneinkom men  
2014 von Fr.

#### **E. 4**

Schliesslich begab sich d er Versicherte im Jahr 2012 wieder wegen Schul ter be schwerden rechts zu den Ärzten der B.\_\_\_\_ Klinik in Behandlung ( Urk. 7/1 1 , Urk. 7/1 2 ) und meldete der SUVA sodann am 5. November 2012 einen Rück fall zum Unfall vom 1 2. Oktober 2002 ( Urk. 7/16). Die SUVA erbrachte wieder um Heilbehandlungs- und Taggeldleistungen. Der Versicherte wurde am 2 9. Mai 2013 erneut an der rechten Schulter operiert ( Urk. 7/27) und war in der Folge zu 100

% arbeitsunfähig (vgl. Urk. 7/30 , Urk. 7/39, Urk. 7/41). Dr. med. E.\_\_\_\_ , Chefarzt Orthopädie, B.\_\_\_\_ Klinik, hielt am 6. Januar 2014 fest, dass durch eine weitere Operation kein e Verbesserung der Schulter funktion mehr möglich sei ( Urk. 7/48 S. 1 ).

Daraufhin

untersuchte der SUVA-Kreisarzt den Versicherten am 1 9. Februar 2014 ( Urk. 7/54). Gleichentags schätzte er den Integritätsschaden aufgrund der Folgen des Unfalls vom 1 2. Oktober 2002 auf 5 % ( Urk. 7/55). Hernach teilte die SUVA dem Versicher ten am 2 6. Februar 2014 mit, dass sie – mit Ausnahme der Kostenübernahme für ein Schmerzmittel – die Heilbehandlungs- und Taggeldleistungen per 1. Juli 2014 einstellen werde ( Urk. 7/56).

Mit Ver fügung vom 12. Mai 2014 sprach sie ihm sodann mit Wirkung ab 1. Juli 2014 eine Invalidenrente bei einem Invali ditätsgrad von 13 % und eine Integri tätsschädigung von Fr. 5'340.-- bei einer Integri tätseinbusse von 5 % zu ( Urk. 7/85). Die dagegen von X.\_\_\_\_ am 1 0. Juni 2014 erhobene Ein sprache ( Urk.

#### **E. 7**

/93 S. 1-4, mit ergänzender Einsprachebegründung vom 14. August 2014 [ Urk. 7/99 -100 ])

wies die SUVA mit Entscheid vom 7. August 2015 ab ( Urk. 2). 2.

Dagegen erhob X.\_\_\_\_ am 3. September 2015 Beschwerde und beantragte sinngemäss, in Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 7. August 2015 sei ihm eine höhere Invalidenrente zuzusprechen ( Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 9. Oktober 2015 beantragte die Beschwerdeführerin Abweisung der Beschwerde ( Urk. 6 S. 2, unter Beilage ihrer Akten [ Urk. 7/1-121, Urk. 8/1-52]), was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 13. Oktober 2015 zur Kenntnis gebracht wurde ( Urk. 9). Mit Eingabe vom 9. November 2015 nahm der Beschwerdeführer zur Beschwerdeantwort vom 9. Oktober 2015 Stellung ( Urk. 10) .

Die Beschwerdegegnerin erhielt eine Kopie dieser Eingabe ( Urk. 12). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. 4.

Zu ergänzen ist, dass der Beschwerdeführer gegen die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 23. Oktober 2015, mit welcher diese sein Rentenbegehren abgewiesen hatte, am 20. November 2015 beim hiesigen Gericht Beschwerde erhoben hat. Diese Beschwerde

ist Gegenstand des Prozesses Nr.

IV.2015.01 202 und wurde mit Urteil heutigen Datums abgewiesen.

Das Gericht

zieht in Erwägung: 1.

## **E. 8**

/43 S. 2). Bei der MR-Untersuchung des Gehirns des Beschwerdeführers in der Klinik H.\_\_\_\_ vom 21. Dezember 2009 zeigte sich ein normales MR des Gehirns und es waren insbesondere keine posttraumatischen Läsionen objektivierbar ( Urk. 8/46). Es ist demnach nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin für die vom Beschwerdeführer geklagten Schwindelbeschwerden keine Leistungen erbringt . Bezüglich des Unfalls vom 25. November 2008 und den hernach festgestellten Verletzungen an der Wirbelsäule des Beschwerdeführers ist ferner festzuhalten , dass die Ärzte der Rehaklinik D.\_\_\_\_ dem Beschwerdeführer für seine Tätigkeit als Maler ab 1. Februar 2010 wieder eine 100%ige Arbeitsfähigkeit attestierten ( Urk. 8/45 S.

2) . Beschwerden und Einschränkungen im Bereich der Wirbelsäule – oder bezüglich des beim Unfall vom 12. Oktober 2002 verletzten Ellbogens beziehungsweise der beim Unfall vom 17. Juni 2012 verletzten linken Hand – machte der Beschwerdeführer weder bei der kreisärztlichen Untersuchung vom 19. Februar 2014 noch im vorliegenden Verfahren geltend. Unbestrittenermassen

bestehen allerdings

unfallbedingte Schulterbeschwerden. Gestützt auf die Beurteilung von Dr. F.\_\_\_\_ ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer wegen der unfallbedingten Schulterbeschwerden

als Maler und Gipser nicht mehr arbeitsfähig ist. In der von Dr. F. \_\_\_ umschriebenen Verweigerungstätigkeit besteht jedoch eine 100%ige Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers. 5.1

Zu prüfen bleibt, wie sich dies in erwerbllicher Hinsicht auswirkt. 5.2

Die Beschwerdegegnerin stellt sich auf den Standpunkt, dass der Beschwerdeführer viele Jahre als selbständiger Maler/Tapezierer tätig gewesen sei, weshalb der Invaliditätsgrad mittels der ausserordentlichen Bemessungsmethode eines Betätigungsvergleichs (vgl. hierzu BGE 128 V 29 E. 1) zu bestimmen sei (Urk. 7/85 S. 3). Mit Betätigungsvergleich vom 22. April 2014 sei eine unfallbedingte Minderleistung von 13,45 % ermittelt worden, was dem Invaliditätsgrad entspreche (Urk. 2 S. 5-6). Der Beschwerdegegnerin kann hierbei nicht gefolgt werden, denn der Beschwerdeführer hat – laut Eintrag im Handelsregister des Kantons Zürich – im Jahr 2011 seine Stammanteile der Y. \_\_\_ GmbH an seine Schwiegertochter übertragen und die Gesellschaft ist überdies mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 27. Juni 2014 – mithin noch vor Beginn des Rentenanspruchs

ab 1. Juli 2014 (Urk. 7/85) – aufgelöst worden (Internet-Handelsregister-Auszug; vgl. Urk. 7/66). Damit sind die Voraussetzungen für die Ermittlung des erwerbsbezogenen Invaliditätsgrades mit der ausserordentlichen Bemessungsmethode dahingefallen und die Invaliditätsbemessung hätte nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (vgl. E. 1.3.1) zu erfolgen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_424/2012 vom 7. November 2012 E. 5.3 mit Hinweisen). Wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, ist der von der Beschwerdegegnerin ermittelte Invaliditätsgrad von 13 % im Ergebnis jedoch nicht zu beanstanden. 5.3

Vorab ist zu prüfen, ob Art. 28 Abs. 4 UVV vorliegend zur Anwendung kommt. Das „vorgerückte Alter“ im Sinne dieser Bestimmung liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts – unter Berücksichtigung berufsspezifischer Gegebenheiten und allfälliger Besonderheiten des Einzelfalls – im Bereich von „rund 60 Jahren“, wobei hierbei der Zeitpunkt des Rentenbeginns massgebend ist (BGE 122 V 418 E. 1b, 4c; Urteil des Bundesgerichts 8C\_209/2012 vom 12. Juli 2012 E. 5.1, je mit Hinweisen). Der am 2. Dezember 1954 geborene Beschwerdeführer war im Zeitpunkt des Rentenbeginns am 1. Juli 2014 rund 59 1/2 Jahre alt (Urk. 7/16, Urk. 7/85), womit die altersmässige Voraussetzung für die Anwendung von Art. 28 Abs. 4 UVV erfüllt ist. Nachdem der Beschwerdeführer seine Erwerbstätigkeit nicht altershalber aufgeben hat, ist zu prüfen, ob sich das vorgerückte Alter erheblich als Ursache der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit auswirkt.

Hierbei fällt ins Gewicht, dass sich der Beschwerdeführer bei der kreisärztlichen Untersuchung vom 19. Februar 2014 in gutem Allgemeinzustand präsentierte (Urk. 7/54, Urk. 7/130 S. 4) und sich

für eine physiologische Altersgebrechlichkeit, welcher verglichen mit den Unfallfolgen eine wesentliche Bedeutung zukäme, in den übrigen Akten keine Anhaltspunkte finden. Damit ist diese Voraussetzung für die Anwendung von Art. 28 Abs. 4 UVV nicht gegeben (vgl. BGE 122 V 418 E. 4 d/aa).

Es kann sodann ebenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer seine Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht mehr verwerten

könnte, weil ihn aufgrund seines fortgeschrittenen Alters kein Arbeitgeber mehr einstellen würde (vgl. demgegenüber etwa die Urteile des Bundesgerichts 8C\_209/2012 vom 12. Juli 2012 [im Zeitpunkt des Rentenbeginns bereits 65-jährig] und 8C\_346/2013 vom 10. September 2013 [verbliebene Aktivitätsdauer von ca. zwei Jahren] zugrunde liegenden Sachverhalte). Art. 28 Abs. 4 UVV kommt vorliegend mithin nicht zur Anwendung. 5.4.5.4.1

Nachdem der Beschwerdeführer ein Malergeschäft aufgenommen (E. 5.2) und in den Jahren 2002 bis 2010 mehrere Unfälle mit nachfolgender Arbeitsunfähigkeit erlitten hat, rechtfertigt es sich, bezüglich des Valideneinkommens nicht auf den IK-Auszug, sondern auf lohnstatistische Angaben gemäss der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik (BFS) abzustellen. Auszugehen ist dabei von dem in der LSE 2012 (S. 34-35, Tabelle TA1) für das Baugewerbe angegebenen Bruttomonatslohn (Zentralwert).

Sodann ist das Kompetenzniveau 2 (Praktische Tätigkeiten wie Verkauf/Pflege/Datenverarbeitung und Administration/Bedienen von Maschinen und elektronischen Geräten/Sicherheitsdienst/Fahrdienst) und nicht das Kompetenzniveau 3 (Komplexe praktische Tätigkeiten, welche ein grosses Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen) abzustellen. Dies, weil die im Einzelfall relevanten persönlichen und beruflichen Faktoren mitzubeherrschenden sind (Urteil des Bundesgerichts 9C\_868/2013 vom 24. März 2014 E. 4.2.2) und der Beschwerdeführer in den ab

1988 ausgeübten Tätigkeiten als selbständigerwerbender Maler respektive als Maler bei der von ihm beherrschten

Y. GmbH nie ein Einkommen in der Grössenordnung, welches bei der Anwendung des Kompetenzniveaus 3 resultieren würde, erzielt hat. Würde auf den Bruttomonatslohn gemäss LSE 2012 TA1 Ziff. 41-43 (Baugewerbe)

des Kompetenzniveaus 3/Männer von Fr.

7'204.-- abgestellt, würde sich – unter Berücksichtigung der betriebsüblichen Arbeitszeit im Baugewerbe 2014 von 41.5 Stunden sowie bereinigt um die Nominallohntwicklung im Baugewerbe (Basis 2010 = 100; 2012 = 101.7; 2014 = 102.8 [Tabellen Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen (T

03.02.03.01.04.01) sowie T

## **E. 9**

0'660.-- ergeben.

Demgegenüber beträgt das höchste im individuellen Konto (IK) des Beschwerdeführers eingetragene Einkommen in der Zeit von 1988 bis 2012 Fr.

73'624.-- (IK-Auszug vom 14.

April 2014, Urk. 7/63 S. 2) und wurde im Jahr 2010 erzielt, mithin vor der Rückfallmeldung hinsichtlich Schulterbeschwerden vom 5. November 2012 (Sachverhalt E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.